

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung

Nr.: I/10-0041-17

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 48 i. V. m. § 47 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der fortgeltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 01.11.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nummehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.635.100,-	323.500,-	0,-	6.958.600,-
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.162.500,-	203.200,-	- 17.700,-	7.348.000,-
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	- 527.400,-	120.300,-	- 17.700,-	- 389.400,-
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,-	0,-	0,-	0,-
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-	0,-	0,-	0,-
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,-	0,-	0,-	0,-
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 527.400,-	120.300,-	- 17.700,-	- 389.400,-
die Einstellungen in Rücklagen auf	0,-	0,-	0,-	0,-
die Entnahmen aus Rücklagen auf	100.000,-	0,-	0,-	100.000,-
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 427.400,-	120.000,-	- 17.700,-	- 289.400,-
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	6.070.100,-	251.500,-	- 46.500,-	6.275.100,-
die ordentlichen Auszahlungen auf	6.205.700,-	470.200,-	0,-	6.675.900,-
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 135.600,-	- 218.700,-	- 46.500,-	- 400.800,-
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,-	0,-	0,-	0,-
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,-	0,-	0,-	0,-
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,-	0,-	0,-	0,-
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	931.500,-	305.100,-	- 257.000,-	979.600,-
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.563.800,-	109.500,-	- 103.600,-	1.569.700,-
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 632.300,-	195.600,-	- 153.400,-	- 590.100,-
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.016.700,-	223.900,-	0,-	1.240.600,-
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	248.800,-	900,-	0,-	249.700,-
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	767.900,-	223.000,-	0,-	990.900,-

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird von bisher 0,- EUR auf 0,- EUR (Kreditermächtigung) festgesetzt.

Der Kredit für Zwecke der Umschuldung wird von bisher 0,- EUR auf 37.100,- EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 607.000,- EUR auf 607.000,- EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | | |
|---|------------|-----------|-----|-----------|
| 1. Grundsteuer | | | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | von bisher | 360 v. H. | auf | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher | 360 v. H. | auf | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher | 310 v. H. | auf | 310 v. H. |

§ 6

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 22,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 22,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

	bisher	nunmehr
	EUR	EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	12.852.768,63	12.852.768,63
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt		
und zum 31.12. des Haushaltsjahres		

Es ist klarzustellen, dass das Eigenkapital erst mit Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

Die Eröffnungsbilanz ist erstellt und seitens der Stadtvertretung der Stadt Marlow per Beschluss bestätigt worden. Die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2012 bis 2015 sind ebenfalls erstellt und seitens der Stadtvertretung ebenfalls bestätigt worden. Es kann zum Stand des Eigenkapitals des Haushaltsvorjahres bereits eine Aussage gemacht werden.

Der Jahresabschluss des Haushaltsvorjahres befindet sich noch in der Bearbeitung und ist deshalb noch nicht endgültig fertiggestellt, so dass zum Stand des Eigenkapitals des Vorjahres zum 31.12. noch keine Aussage gemacht werden kann.

§ 8

Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Aufwendungen hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:

Die im Folgenden in den Punkten 2. bis 16 genannten Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen.

2. Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
3. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Die Personal und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für hiermit im Zusammenhang stehende Auszahlungen.
5. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Einstellungen/Rückstellungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7. Die Ansätze für Gebäudeversicherung und Inventarversicherung (Kontenart 56411 Aufwendungen für Gebäudever-

sicherung und Kontenart 56417- Aufwendungen für Inventarversicherung) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg - soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.

8. Die Ansätze für Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine sowie den Städte- und Gemeindegeld (Kontenart 5642, Kontenart 5642, 56421, 56422, 56423 und 56426) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
9. Die Ansätze für die Beratung im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der laufenden Beratung im Rahmen der Softwareanwendung sowie der Unterhaltung der Software (Kontenart 56242, Kontenart 56243 und Kontenart 5629) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
10. Die Ansätze der Aufwendungen für Unterhaltung (Kontenart 5231) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg - soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
11. Die Ansätze für die Bewirtschaftung (Kontenart 5222) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg - soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
12. Die unter 3 - 11 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im jeweiligen Teilhaushalt auszunehmen.
13. Die Ansätze für Kfz-Versicherung/Steuern (Kontenart 56412 Kfz-Versicherung und Kontenart 5682- Kfz-Steuern) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushalte 1. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.

14. Die Ansätze für Haftpflicht,-Unfallversicherung /Versicherung KSA (Kontenart 56413, Kontenart 56414 und Kontenart 56416) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
15. Die Ansätze für den Schullastenausgleich (Kontenart 525) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
16. Die Ansätze für den Wohnsitzgemeindeanteil (Kontenart 5415) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
17. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
18. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
19. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.
20. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Buchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
21. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 03.11.2017

gez. Schöler
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Bemerkung:

Gem. § 46 Abs. 4 KV M-V besteht der Haushaltsplan aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde - Dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Schreiben vom 10.11.2017 angezeigt worden.

Somit wurde das Vorlegen dieser beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung vor der öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen ordnungsgemäß vollzogen.

Gem. § 52, Abs. 2 Satz 1 bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme nach Abs. 1 KV M-V mit Ausnahme von Umschuldungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

In § 2 der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2017 wurde keine neue Kreditaufnahme veranschlagt.

Folglich ist hierfür die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Gem. § 53 Abs. 3 KV M-V bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit übersteigt.

Da der in § 4 der Haushaltssatzung veranschlagte Betrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit die 10 % nicht verändert wurde, bedarf es auch hier keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Weiterhin bedarf der Stellenplan gem. § 55 KV M-V der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, sofern die Gemeinde bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung d) vorzutragenden positiven Bestandes an liquiden Mitteln reicht bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten zu decken. Folglich ist der Stellenplan seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nicht genehmigungspflichtig.

Außerdem wurde mit Schriftsatz vom 30.03.2017 der Stellenplan bereits im Rahmen der Haushaltsplanung zum Kernhaushalt seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Da der Stellenplan im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung nicht verändert wurde, wäre eine nochmalige Genehmigung ebenfalls nicht erforderlich. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält somit keine genehmigungspflichtigen Teile, insofern ist sie zu den o. g. Paragraphen nicht genehmigungspflichtig.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde - Dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Schreiben vom 10.11.2017 zugesandt worden. Da zu den genehmigungspflichtigen Teilen der 1. Nachtragshaushaltssatzung in Bezug auf den Stellenplan keine Veränderungen vorgenommen wurden und der Stellenplan, wie bereits erläutert, seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde bereits im Rahmen der Haushaltsplanung zum Kernhaushalt genehmigt worden ist, ist die 1. Nachtragshaushaltssatzung folglich nicht genehmigungspflichtig. Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat - zur Kenntnis genommen und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt gem. § 47 Abs. 5 KV M-V mit ihren Anlagen mindestens an 7 Werktagen zur Einsichtnahme vom 14.11.2017 - 01.12.2017 zu den festgesetzten Öffnungszeiten

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus, Haus 1, Zimmer 8 a, öffentlich aus.

Marlow, d. 03.11.2017

gez. Schöler
Bürgermeister

(Siegel)